

ÜBERSICHT M. 1:5.000

Kopie!

Maßstab nur im Original gültig.
Der aktuelle Planungsstand und
das Original sind bei der Stadt Soest
einschbar.

GEÄNDERT DURCH RATSCHLUSS
VOM 28.8.73 GEM. § 13 BBAUG

SIEHE BEB.-PLAN NR. 3

BEB. PL. NR. 6

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD = DORFGEBIET

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRÜNDE

GRUNDGESAMHEITEN (ZWINGEN) ZB: (II)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) BEI:

1. GESCHOSS 0,4

2. GESCHOSS 0,7

GRUNDGESAMHEITEN (GRZ) BEI:

1. GESCHOSS 0,4

2. GESCHOSS 0,4

DIE AUSNUTZBARKEIT DER GRUNDSTÜCKE RICHTET SICH
NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962.

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFTL. VERKEHRSFLÄCHE: FAHRBAHN

GEHSTEG

VERKEHRSFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK

DIE FLÄCHE INNERHALB DES SICHTDREIECKS IST
VON SICHTBEHINDERNDEN PFLANZEN UND
ZU ASBEST-ERHÄLTNISSEN AB 70CM ÜBER FAHR-
BAHNBEGRENZUNGS-
LINIE EINHALTEN

GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NR. 4-19 + 21-22 NUR ZU-
LASSIG, WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND VON
5,00M VON DER VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGS-
LINIE EINHALTEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES

HAUPTSTRICHUNG

FÜR DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN:

NR. 1 BIS 22

DACHNEIGUNG 20 - 35 GRAD

STELLUNG DER GARAGEN

UMFORMPERSPEKTIVE

DIE EINRIEDRIGUNG DER VORGARTEN AN DER STRASSEN-
GRENZE MAXI-
MAL 50CM HOHE.

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF NICHT HÖHER
ALS 50 CM IM MITTEL ÜBER DEM FERTIGPLANIERTEN GELÄNDE LIE-
GEN.

ZU GUNSTEN DER GEMEINDE

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETE FLÄCHEN

UNVERBINDL. DARSTELLUNGEN

WOHNGEBAUDE VORH.

NEUE FLURSTÜCKSGRENZE

AUFH. FLURSTÜCKSGRENZE

VORH. KANAL

GEPL. KANAL

AMPEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

» SÜDLICH ALTER HELLWEG «

GEMEINDE AMPEN AMT BORGELN - SCHWEE

KREIS SOEST FLUR 2 M. 1 : 500

ENTWURF ARBEITUNG

BRUNNEN 19.1966

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG
DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND
DIE FÜHRUNG DER STADTBÄULICHEN PLÄ-
NUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
SOEST, DEN 19.9.1966

GEZ. BOCKING

VERMESSUNGSRAT

AN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
ZU VERZEICHNIS

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDES-
BAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 26.6.1960
DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVER-
TRETUNG VOM 12.10.65 IM SINNE DES § 30
AUFGESETZT WORDEN

AMPEN, DEN 12.10.65 IM AUFTRAG DES
RATES DER GEMEINDE

GEZ. KUHFF

BÜRGERMEISTER

AN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
ZU VERZEICHNIS

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDES-
BAUGESETZES IN DER FASSUNG
VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 29.10.68
BIS 28.11.68 OFFENGELEGEN

AMPEN, DEN 29.11.1968

DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

GEZ. KUHFF

BÜRGERMEISTER

AN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
ZU VERZEICHNIS

AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG
VOM 28.10.1958 (GV. NW. S. 269) DER §§ 2, 8 UND
10 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BBL. 15.34) IN VER-
BINDUNG MIT § 4 DER 1. ZV. ZUM BBAUG. VOM
28.11.1960 (GV. NW. S. 433) DER BAUNVO. VOM
26.6.1962 (BBL. 15.42) UND DES § 103 DER BAUNVO.
NW. VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) HAT DIE GEMEINDE-
VERTEILUNG DER GEMEINDE AM 12.12.1968

DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOS-
SEN.

AMPEN, DEN 12.12.1968

GEZ. KUHFF

BÜRGERMEISTER

AN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
ZU VERZEICHNIS

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDES-
BAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960
MIT VERFÜGUNG VOM 12.6.69 GENEHMIGT
WORDEN.

ARNSBURG, DEN 1.7.69

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEZ. KUHFF

BÜRGERMEISTER

AN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
ZU VERZEICHNIS

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND
SEM. § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BBL. 15.34)
IN DER ZEIT VON 12.6.69 BIS 27.6.69
ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER PLAN IST SEIT DEM 27.6.69 RECHTS-
VERBINDLICH.

AMPEN, DEN 27.6.69

GEZ. KUHFF

BÜRGERMEISTER

AN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
ZU VERZEICHNIS